

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Unsere Einkaufsbedingungen gelten für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen an uns; sie gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferers gelieferte Gegenstände vorbehaltlos annehmen.

Alle Vereinbarungen, die zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

2. Angebot

Der Lieferer kann unsere Bestellung/unseren Auftrag innerhalb einer Frist von einer Woche annehmen. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist sind wir an die Bestellung/den Auftrag nicht mehr gebunden.

3. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, unverschuldete Betriebsstörungen und andere unabwendbare Ereignisse, behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Brandschaden, Naturereignisse usw. berechtigen uns, - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, soweit die Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

Im Falle der genannten Ereignisse sind wir für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme befreit. Negative Rechtsfolgen (Schadensersatz, Rücktrittsrecht etc.), die unmittelbar aus den genannten Ereignissen hergeleitet werden, sind ausgeschlossen.

4. Lieferzeit / Lieferverzug

Die von uns in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungszeit ist bindend. Wenn die Liefer- oder Leistungszeit in der Bestellung nicht angegeben und nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt diese zwei Wochen ab Vertragsschluss. Der Lieferer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Liefer- und Leistungszeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

Zu Teillieferungen oder -leistungen oder verfrühter Lieferung oder Leistung ist der Lieferer nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis berechtigt.

Erbringt der Lieferer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen im folgenden Absatz bleiben unberührt.

Ist der Lieferer in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Auftragswertes je Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Auftragswertes. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Wir können die Vertragsstrafe bis zur Endrechnung geltend machen, auch wenn wir uns das Recht dazu bei Annahme (Abnahme) der verspäteten Lieferung (Leistung) nicht ausdrücklich vorbehalten.

5. Verpackung

Die gelieferte Ware muss ordnungsgemäß verpackt und etikettiert sein. Auf unser Verlangen ist der Lieferer verpflichtet, die Verpackung kostenlos zurückzunehmen.

6. Versand

Die Lieferung erfolgt frei unserem Werk auf Gefahr des Lieferers. Die von uns aufzugebene Versandanschrift sowie die Bestellnummer und Abteilung sind in allen Briefen, Lieferanzeigen, Frachtbriefen, Warenbegleitzetteln, Paketanschriften, Rechnungen usw. anzugeben.

Bei Lieferung von Chemikalien oder sonstigen Gefahrgütern sind der Auftragsbestätigung bzw. spätestens der Lieferung die entsprechenden DIN-Sicherheitsdatenblätter beizufügen. Der Lieferer ist für die Verkehrsfähigkeit sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit der Kennzeichnung der gelieferten Gegenstände verantwortlich.

7. Warenannahme

Bei Anlieferung der Ware in unserer Warenannahme muss der Sendung ein Lieferschein beiliegen.

8. Rücktritt vom Vertrag/Kündigung

Entspricht die Lieferung oder Leistung nicht den getroffenen Vereinbarungen oder – mangels besonderer Festlegung – nicht den handelsüblichen Bedingungen, so sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen. Etwaige uns im Deckungskauf entstehende Mehrkosten trägt der Lieferer. Weitergehende Ansprüche aus Verzug etc. bleiben ausdrücklich vorbehalten.

9. Mängel

Die Annahme der gelieferten Waren erfolgt in allen Fällen vorbehaltlich eventueller Mängelrügen. Wir untersuchen die gelieferten Waren innerhalb einer angemessenen Frist. Ist gelieferte Ware fehlerhaft oder entspricht sie nicht den getroffenen Vereinbarungen, so werden wir unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers dem Lieferer hiervon Kenntnis geben. Fehler, die erst bei einer späteren Verwendung der Ware feststellbar sind, werden dem Lieferer unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitgeteilt. Wir behalten uns vor, nach Unterrichtung des Lieferers die gelieferte Ware zurückzugeben und Neulieferung oder Nachbesserung zu verlangen. Kann der Fehler erst bei der Be- oder Verarbeitung oder der Inbetriebnahme bemerkt werden, so sind wir berechtigt, auch Ersatz für die erfolglos aufgewendete Arbeit zu beanspruchen. Die Rücksendung fehlerhafter oder der Bestellung nicht entsprechender Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferers.

10. Gewährleistung

Der Lieferer übernimmt für seine Lieferungen oder Leistungen für 36 Monate nach Gefahrübergang, gegebenenfalls nach vollständiger Beseitigung beanstandeter Mängel, Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware im Gebrauch oder Betrieb keine beeinträchtigenden Mängel zeigt und die vom Lieferer angegebenen Eigenschaften aufweist. Notwendige Instandsetzungen oder Ersatzlieferungen sind unverzüglich und kostenlos vorzunehmen. Der Lieferer gewährleistet ferner, dass die gelieferte Waren den Anforderungen der Arbeitsschutz- und gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, dass insbesondere die hiernach erforderlichen Schutzvorrichtungen mitgeliefert werden, auch wenn einzelne Teile, die zum einwandfreien Betrieb erforderlich sind, in dem Bestellschreiben nicht gesondert aufgeführt sind. Im Übrigen verpflichtet sich der Lieferer, die Lieferung entsprechend den Bedingungen der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft auszuführen.

11. Zahlung

Voraussetzung für die Zahlung/Vergütung ist das Vorliegen einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Die in der Bestellung/dem Auftrag ausgewiesene Vergütung ist bindend. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen versteht sich die vereinbarte Vergütung in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Falls nichts anderes vereinbart wird, werden die Rechnungen innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Lieferung und Rechnungseingang mit 2 % Skonto oder ohne Abzug nach 30 Tagen nach unserer Wahl bezahlt, sofern wir uns bis zu diesem Zeitpunkt von der bedingungsgemäßen Beschaffenheit der Lieferung überzeugen konnten. Sind die Lieferpapiere, Rechnungen usw. unvollständig und verzögert sich dadurch die Bearbeitung im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs, verlängern sich die genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen oder Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung

sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung unter Aufrechterhaltung unseres Skontorechts zurückzuhalten. Sollten nach Vertragsabschluss und vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Lieferers zu mindern, so haben wir das Recht, zur Absicherung unserer Gewährleistungsansprüche bis zu 5 % der Auftragssumme einzubehalten. Die zurückbehaltene Summe ist zu zahlen, wenn nach Ablauf der Gewährleistungsfrist sich die gelieferte Ware im vertragsgemäßen Zustand befindet.

12. Produkthaftung

Werden wir aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der Lieferer uns von derartigen Ansprüchen frei, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des Lieferers verursacht worden ist. Bei verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur, wenn den Lieferer ein Verschulden trifft. Der Lieferer trägt die Beweislast, sofern die Schadensursache in seinen Verantwortungsbereich fällt. Der Lieferer übernimmt alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.

13. Regelungen für Dienstleister

Wir können jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen verlangen. Der Lieferer kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist. Der Lieferer wird uns für diese zusätzlichen und weitergehenden Leistungen ein neues schriftliches Vertragsangebot unterbreiten. Die Mehrleistung darf erst nach Abschluss eines separaten Einzelvertrages über diese Leistungen erbracht werden. Der Auftraggeber kann auf die schriftliche Dokumentation des separaten Einzelauftrags verzichten, wenn diese nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist und eine Regieanweisung erteilen. Der Lieferer ist in diesem Fall verpflichtet, arbeitstäglich einen Regiebericht mit einer Beschreibung der Tätigkeit und des entstandenen Aufwands und etwaig verwendeten Materials zur Abzeichnung dem Auftraggeber vorzulegen und die Regieberichte dann am Ende jeder Woche der Abteilung Einkauf des Auftraggebers vorzulegen. Vereinbaren der Auftraggeber und der Lieferer keine abweichenden Konditionen, wird nach Zeitaufwand und Materialkostenersatz entsprechend dem letzten schriftlichen Vertrag abgerechnet. Existiert ein solcher Vertrag nicht oder weist der Lieferer nach, dass sich die übliche Vergütung hiervon unterscheidet, gilt die übliche Vergütung als vereinbart. Die Abrechnung von Regiearbeiten des Lieferers muss unverzüglich erfolgen und darf den gemäß den vorgelegten Regieberichten nachgewiesenen Aufwand nicht übersteigen.

Der Lieferer verpflichtet sich, unserer Abteilung Einkauf unaufgefordert, bis spätestens dem 26. Kalendertag jeden Monats, eine Übersicht über die im entsprechenden Monat entstandenen Kosten für dessen Dienstleistungen zu übermitteln. Die Kosten sind hierbei den einzelnen Gewerken zuzuordnen, Abweichungen von dem ursprünglichen Auftrag sind zu kennzeichnen, ggf. zu erläutern.

Leistungen des Lieferers, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht vergütet. Erfolgt keine Einigung, können wir den Vertrag über die konkret zu ändernde Leistung außerordentlich kündigen, wenn uns ein Festhalten am Vertrag ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist.

14. Schutzrechte Dritter

Sämtliche Vertragsgegenstände sind frei von Schutzrechten Dritter. Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte oder bei Abnahme ausgelegte Patentanmeldungen Dritter werden durch die Lieferung und Leistung und während der gesamten Benutzung der gelieferten Gegenstände nicht verletzt. Der Lieferer stellt uns von Ansprüchen Dritter wegen etwaiger Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auf erste Anforderung alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen. Über bekanntwerdende Verletzungsrisiken und angebliche Verletzungsfälle unterrichten sich die Vertragsparteien. Sie geben sich Gelegenheit entsprechenden Ansprüchen gemeinsam entgegenzuwirken.

15. Dokumente

Zeichnungen und statische Berechnungen und sonstige Unterlagen sind uns, falls von uns gewünscht, in der erforderlichen Anzahl kostenlos einzureichen. Die von uns gestellten Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen vom Lieferer ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung weder weiter verwandt, vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Auch Auszüge und die Herstellung einzelner Teile für fremde Rechnungen sind unzulässig. Nach Abwicklung der Bestellung/des Auftrags sind uns

die Zeichnungen und statistischen Berechnungen und sonstigen Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben.

16. Eigentumsvorbehalt

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, geht das Eigentum an bestellten Waren mit Ablieferung bei uns auf uns über. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferers ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für einen verlängerten Eigentumsvorbehalt des Lieferers.

17. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

Die gesetzlich geregelten Zurückbehaltungsrechte und die Aufrechnung stehen uns uneingeschränkt zu. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferer nur gegenüber unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von uns ausdrücklich schriftlich anerkannten Forderungen zu.

Eine Abtretung der aus der Bestellung gegen uns entstehenden Forderungen an Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig.

18. Weitergabe

Ganz oder teilweise Weitergabe des der Bestellung/des Auftrages an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Beabsichtigt der Lieferer von vornherein Dritte zur Vertragserfüllung einzusetzen, muss er uns darüber unverzüglich informieren. Unsere Zustimmung zum Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung lässt die Haftung des Lieferers gegenüber uns unberührt.

19. Zweckentfremdung von Bestellungen/Aufträgen

Die Benutzung erteilter Bestellungen/Aufträge zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Eine Verwendung zur Darstellung des Geschäftsablaufes des Lieferers in Berichten und Veröffentlichungen ist unzulässig.

20. Sicherheitsvorschriften

Der Lieferer hat die Vorschriften des Merkblatts „Vorschriften Bau/Montagearbeiten (Fremdfirmen)“, den ausführenden Monteuren und sonstigen am Gewerk beteiligten Personen, bekannt zu geben. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Merkblatts „Vorschriften Bau/Montagearbeiten (Fremdfirmen)“ von den ausführenden Monteuren und sonstigen am Gewerk beteiligten Personen beachtet werden.

21. Missachtung der Sicherheitsvorschriften

Müssen wir Leistungen erbringen, die auf Nichteinhaltung der in Ziffer 20 genannten Vorschriften durch den Lieferer zurückzuführen sind, werden diese in Rechnung gestellt oder der Betrag von der Schlussrechnung abgezogen.

Werden die vereinbarten Sicherheitsregeln bei der Ausführung der Arbeiten missachtet, wird die Schlussrechnung um einen angemessenen Betrag gekürzt.

22. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass die bezüglich unserer Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen personenbezogenen Daten, gleich ob sie vom Lieferer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeitet werden.

23. Gesetzliche Bestimmung

Soweit diese Bedingungen keine Regelung vorsehen, gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

24. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die von uns angegebene Lieferanschrift. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Passau.

25. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Lieferer, einschließlich dieser Einkaufsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch die Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt im Falle von Lücken des Vertrages, einschließlich dieser Einkaufsbedingungen.

Graphit Kropfmühl GmbH, 10. Juli 2018